

Aufbewahrung von Prüfprotokollen: Unternehmerpflicht oder Dienstleistersache?

23.05.2025, 08:09 Uhr

Kommentare: 0

Prüfen



Wer ist verantwortlich für die Aufbewahrung von Prüfprotokollen bei Elektroinstallationen – der Unternehmer oder der externe Dienstleister? (Bildquelle: BrianAJackson/iStock/Getty Images Plus)

In vielen Unternehmen übernehmen externe Elektrofachbetriebe die Installation und Prüfung elektrischer Anlagen. Doch wer ist eigentlich verantwortlich für die Aufbewahrung der Prüfprotokolle? Reicht es, wenn der Dienstleister die Dokumentation verwaltet – oder muss der Unternehmer selbst dafür sorgen, dass die Unterlagen jederzeit verfügbar sind? Unser Experte klärt auf, welche rechtlichen Vorgaben gelten, welche Risiken bei ausgelagerter Archivierung bestehen und wie Sie sich organisatorisch absichern können.

Frage aus der Praxis

Wie in vielen Unternehmen üblich, werden Arbeiten an der Elektroinstallation durch externe Dienstleister, im Normalfall vom lokalen Elektro-Handwerksbetrieb, durchgeführt. Nach Änderungen oder nach Neuinstallationen müssen entsprechende [Prüfungen](#) durchgeführt werden. Muss der Unternehmer die [Prüfprotokolle](#) aus den Prüfungen vorliegen haben oder wäre es ausreichend, wenn man bei der Wahrnehmung der Auswahlpflicht einen geeigneten und eingetragenen Handwerksbetrieb beauftragt, sodass man darauf bauen kann, dass dieser bei der Durchführung der Arbeiten und Prüfungen fachgerecht vorgeht? Wäre es auch akzeptabel, dass die Prüfdokumentation beim Dienstleister liegt und bei Bedarf angefordert werden kann, oder ist eine Aufbewahrung der Prüfdokumentation beim Unternehmer selbst unumgänglich?

Tipp der Redaktion



Haben auch Sie eine Frage an unsere Experten? Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat
- spannende Expertenbeiträge.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

Antwort des Experten

Gewöhnlich besteht ein Interesse daran, zu erfahren, ob man einen Anspruch darauf hat, eine bestimmte Elektrodokumentation ausgehändigt zu bekommen. Es ist allerdings nicht verboten, die Prüfdokumentation bei einem externen Dienstleister zu belassen. Zwar sieht Kap. 6.4.4.4 der [DIN VDE 0100-600](#) vor, den Prüfbericht dem Auftraggeber zu übergeben, dies kann aber zivilrechtlich durchaus anders geregelt werden.

Allerdings ist der Anlagenbetreiber in der Pflicht, den Zugriff auf die Prüfberichte so zu regeln, dass sie ohne größeren Aufwand und Zeitverzug eingesehen werden können. Das ist beispielsweise für Unfalluntersuchungen oder behördliche Kontrollen der Fall. Für den Anlagenbetreiber ist es von Nachteil, wenn er die Unterlagen nicht vorlegen kann.

Ein Organisationsverschulden kann vorliegen, wenn im Falle einer Unfalluntersuchung die Prüfberichte nicht eingesehen werden können, weil sie beim Dienstleister verloren gegangen oder anderweitig unauffindbar sind.

Downloadtipps der Redaktion

E-Book: Prüfprotokolle für die Elektrofachkraft

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Prüfbericht: Erprobung ortsfester elektrischer Anlagen/Betriebsmittel

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Mess- und Prüfprotokoll nach VDE 0701 und VDE 0702

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste: Vergabe von Prüfdienstleistungen

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Auch muss man beim Auslagern von Unterlagen immer im Blick haben, dass die Stelle, die die Unterlagen für einen aufbewahrt, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und dann nicht mehr in der Lage ist, die Unterlagen aufzubewahren. Hier wird die Frage zu klären sein, was im Falle einer Insolvenz des Dienstleisters mit den Dokumenten geschieht und ob und wie diese noch einsehbar sein werden. Auch die langfristige Archivierung kann bei Dienstleistern, die darauf nicht spezialisiert sind, Probleme bereiten. Es kommt also bei der Aufbewahrung von Unterlagen außerhalb des eigenen Einflussbereichs darauf an, den dauerhaften Zugriff vertraglich so zu regeln, dass dieser ohne Nachteile möglich ist. Man sollte sich auch davon überzeugen, dass der Dienstleister technisch in der Lage ist, die Archivierung sicher vorzunehmen (z.B. Dokumentenmanagementsystem). Eine Versicherung gegen Verlust oder Zerstörung der Dokumente sollte beim Dienstleister nachweisbar sein.

In verschiedenen Fällen wird die Kenntnisnahme verschiedener Berichte durch eine Signatur erforderlich sein. Auch dieser Vorgang und die sich daraus eventuell ergebenden Folgemaßnahmen sind sicherzustellen.

Fazit

Sofern ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird und man sich von der Kompetenz des Dienstleisters in Archivierungsfragen überzeugt hat, ist die Aufbewahrung von Unterlagen bei einem Dienstleister durchaus möglich.

Weitere Beiträge zum Thema

- [VDE 0701-0702 auf einen Blick](#)
- [Darf nur eine befähigte Person elektrische Arbeitsmittel prüfen?](#)
- [Messpraktikum: Schleifenimpedanz und Netzzinnenwiderstand](#)
- [Wählen Sie die richtige Kategorie bei Messgeräten!](#)
- [Ermittlung von Prüffristen elektrischer Arbeitsmittel](#)
- [VDE 0701 und VDE 0702 richtig anwenden](#)

Autor:

[Dipl.-Wirtsch.-Ing. \(FH\) Markus Klar, LL.M.](#)

EABCon-Ingenieurbüro Klar - Consulting Elektrotechnik - Arbeitsschutz -
Betriebsorganisation



Markus Klar ist langjähriger, ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Gera, seit 2011 am Landesarbeitsgericht Thüringen und als Autor und freiberuflicher Ingenieur mit dem Schwerpunkt rechtssichere Betriebsorganisation, Arbeitsschutz und Elektrosicherheit beratend tätig.

elektrofachkraft.de empfiehlt:



» Blick ins Produkt
Demoverversionen online

Sicher arbeiten mit Strom

E-Learning-Kurse für Auszubildende

Hier kommt keine Langeweile auf: Ihre Auszubildenden greifen in das Geschehen ein und gestalten so den Ablauf der E-Learning-Kurse aktiv mit.

Spaß beim Lernen – dabei kommt die Wissensvermittlung aber nicht zu kurz.

Unser Komplettpaket für Auszubildende der Elektrotechnik umfasst diese drei Kurse:

- Gefahren und Wirkungen von Strom
- Richtig handeln nach einem Stromunfall
- Sicher arbeiten mit elektrischem Strom



Das Komplettpaket online

Best.-Nr. OL3775J05; Lizenz für bis zu 5 Auszubildende

unter **[weka.de/efk-ko3767](https://www.weka.de/efk-ko3767)**

oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**



WEKA Media GmbH & Co. KG | Römerstraße 4 | 86438 Kissing | www.weka.de